

Bachelorprüfung vom 18. Juli 2014, Öffentliches Recht III Musterlösung

Hinweis:

In der Musterlösung sind alle Überlegungen aufgezeigt, für die Punkte erlangt werden konnten; die Erzielung sämtlicher Punkte war für das Erreichen der Maximalnote nicht erforderlich.

	Lösung	Punkte
Aufgabe 1	Was kann A gegen den Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts tun? Wird die angerufene Behörde auf das erhobene Rechtsmittel eintreten? (ca. 85%)	Total 70.5
Lokalisierung des Problems	<p>Das kt. Verwaltungsgericht hat die Beschwerde von A mit Entscheid vom 19. Juni 2014 abgelehnt, womit A folglich nicht eingebürgert wird. A sieht ihre Rechte durch das Einbürgerungsverfahren und den Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts verletzt und möchte den Entscheid anfechten.</p> <p>– Folgende Rechtsmittel sind denkbar: Beschwerde ans BVGer (Art. 31 VGG) oder an den BR (Art. 72 VwVG), Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 BGG) oder subs VB (Art. 113 BGG) ans BGer. Da es sich um einen Entscheid eines kt. VGer, handelt, ist eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans BGer naheliegend. → Ausgangspunkt der Prüfung ist Art. 82 BGG.</p>	2
1. Zuständigkeit des BGer (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten)?	<p>– 1. Vorfrage: Ist der Instanzenzug spezialgesetzlich geregelt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spezialgesetz ist vorliegend das BüG. • Art. 51 Abs. 1 BüG: „Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Kantone und gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege“. • Folglich liegt kein spezialgesetzlicher Instanzenzug vor. <p>– (2. Liegt ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor?)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 82 lit. a BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. • Vorliegend handelt es sich um einen Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts des Kantons Y. • Es liegt damit ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor.) <p>– 3. Liegt eine Zugangsschranke (Ausschluss des Sachgebiets oder Streitwertgrenze) vor?</p>	4

	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 83 lit. b BGG nimmt von der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Entscheide über die ordentliche Einbürgerung aus. • Damit liegt eine Zugangsschranke vor und es sind die Eintretensvoraussetzungen einer subsidiären Verfassungsbeschwerde zu prüfen. <p>→ Ausgangspunkt der Prüfung ist deshalb Art. 113 BGG.</p>	
<p>2. Zuständigkeit des BGer (Subsidiäre Verfassungsbeschwerde)</p>	<p><i>Hinweis: Die Lehrbücher sehen insbesondere bei der subs VB unterschiedliche Prüfprogramme vor. Wichtig ist nicht, dass ein bestimmtes Prüfprogramm verwendet wird. Die volle Punktzahl wird auch für die richtige Nennung aller wesentlichen Voraussetzungen in anderer Reihenfolge vergeben.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. <i>Spezialgesetzliche Regelung?</i> <ul style="list-style-type: none"> • (Falls nicht bereits bei der BiöA oben erwähnt – Punkte hier). – 2. <i>Liegt ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor?</i> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Art. 113 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen. • Laut Sachverhalt handelt es sich um einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Y, dieses stellt eine kantonale Instanz dar. • Unter anderem wird auch eine vorfrageweise Überprüfung von Art. 7 des Einbürgerungsgesetzes der Gemeinde X angestrebt. Das Anfechtungsobjekt bleibt aber auch diesfalls der Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts. • Es liegt damit ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor. – 3. <i>Liegt eine Zugangsschranke (Ausschluss des Sachgebiets oder Streitwertgrenze) vor?</i> <ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen keine Zugangsschranken zur subsidiären Verfassungsbeschwerde. – 4. <i>Hat eine zulässige Vorinstanz entschieden?</i> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 114 i.V.m. Art. 86 BGG: Als Vorinstanzen kommen nur letzte kantonale Instanzen in Frage. • Ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz liegt vor, wenn der ordentliche Instanzenzug durchlaufen ist, d.h. nach Massgabe des kantonalen Rechts kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann. • Art. 86 Abs. 2 BGG enthält die Verpflichtung der Kantone, als Instanz vor dem BGer obere Gerichte einzusetzen. • In der Regel werden als höchste kantonale Instanzen die kantonalen Verwaltungsgerichte eingesetzt. Gemäss Sachverhalt handelt es sich um einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Y, es kann also davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um ein oberstes kantonales Gericht handelt. • Es hat eine zulässige Vorinstanz entschieden. 	<p>10.5</p>

	<p>– 5. Hat ein anderes Rechtsmittel Vorrang (absolute und relative Subsidiarität)?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absolute Subsidiarität: Gemäss Art. 113 Halbsatz 2 BGG ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig gegen Entscheide letzter kantonomer Instanzen, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72-89 BGG zulässig ist. • Da es sich vorliegend um eine Einbürgerung und damit um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit handelt, kommt einzig die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten in Frage. Diese ist aufgrund von Art. 83 lit. b BGG ausgeschlossen. • Die Beschwerde ans BVGer ist gegen Entscheide letzter kantonomer Instanzen lediglich dann zulässig, wenn ein Bundesgesetz dies speziell vorsieht (Art. 33 Bst. i VGG). Die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ist daher nicht zulässig. • Eine Verwaltungsbeschwerde an eine verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz des Bundes (Art. 49 ff. VwVG) ist nur möglich, wenn sich der angefochtene Entscheid auf öffentliches Recht des Bundes stützt und ein Spezialgesetz die Verwaltungsbeschwerde vorsieht. • In den beiden letztgenannten Fällen geht das Spezialgesetz der allgemeinen Regel in Art. 113 BGG vor und die Frage der Subsidiarität stellt sich nicht. • Das Erfordernis der absoluten Subsidiarität ist damit erfüllt. <p><i>Hinweis: Falls direkt die subsidiäre Verfassungsbeschwerde geprüft wurde, wird der Hinweis auf den Ausschluss der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 83 lit. b BGG hier mit den entsprechenden (maximal) 2 Punkten bewertet.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Relative Subsidiarität: Art. 113 BGG Halbsatz 1 BGG (Ausschöpfung des kantonomer Instanzenzugs) - Das Bundesgericht beurteilt Verfassungsbeschwerden gegen Entscheide letzter kantonomer Instanzen. • Wie bereits unter 4. <i>Vorinstanz</i> beschrieben, handelt es sich vorliegend um einen Entscheid des kantonomer Verwaltungsgerichts (=letzte kantonale Instanz). Der SV enthält keine Hinweise, die Zweifel an der Ausschöpfung des kantonomer Instanzenzugs aufkommen lassen. • Das Erfordernis der relativen Subsidiarität ist damit erfüllt. <p>– <i>Fazit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuständigkeit des Bundesgerichts zur subsidiären Verfassungsbeschwerde ist gegeben. 	
<p>3. Beschwerderecht von A im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde</p>	<p>– 1. <i>Legitimation i.w.S. (Partei- und Prozessfähigkeit von A)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Partei kann nur sein, wer partei- und prozessfähig ist. • Parteifähig sind alle Personen, die rechtsfähig sind. Als natürliche Person des Privatrechts ist A rechtsfähig (vgl. Art. 11 ZGB) und damit parteifähig. • Prozessfähig ist, wer nach privatem oder öffentlichem Recht handlungsfähig ist. Die Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen setzt Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit voraus (vgl. Art. 12 ff. ZGB). Der SV enthält keine Hinweise, die Zweifel an der Handlungsfähigkeit von X. aufkommen lassen. 	<p>18.5</p>

- A ist partei- und prozessfähig und damit **zur Führung der Beschwerde berechtigt**.
- 2. *Formelle Beschwer*
- Formell beschwert ist, wer **am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat (Art. 115 lit. a BGG)**. Hat eine Partei am Vorverfahren teilgenommen, ist sie beschwert, wenn sie mit ihren Anträgen **ganz oder teilweise unterlegen ist** (vgl. BGE 123 II 115, E. 2a).
 - A hat am Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht teilgenommen und ist mit ihrem Antrag (Einbürgerung) vollumfänglich unterlegen; sie ist folglich **formell beschwert**.
- 3. *(Qualifizierte) Materielle Beschwer*
- Materiell beschwert ist, wer ein **rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung** des angefochtenen Entscheids hat (**Art. 115 lit. b BGG**).
 - Das Recht kann durch **kantonales** oder **eidgenössisches** Gesetzesrecht oder **unmittelbar durch ein verfassungsmässiges Recht** (BGER: unmittelbar durch ein spezielles Grundrecht oder bundesverfassungsrechtliche Verfahrensgarantien) begründet sein.
 - Die Legitimation zur Anrufung **verfassungsmässiger Rechte** setzt zweierlei voraus: die Person muss **erstens Träger des angerufenen verfassungsmässigen Rechts** sein. **Zweitens** darf eine Berührung des **Schutzbereichs** des angerufenen Rechts nicht von vorneherein ausgeschlossen sein.
 - Wird eine **konkrete Normenkontrolle** verlangt, gelten bezüglich der **Legitimation** grundsätzlich **dieselben Voraussetzungen** wie bei einer Einzelaktkontrolle.
 - **Gemäss SV** möchte A die Verletzung von **Grundrechten** (inkl. **Willkürverbot**), die Verletzung des **Verhältnismässigkeitsprinzips** und die Verletzung von **kantonalem** wie auch **Bundesgesetzesrecht rügen**. (siehe zu den einzelnen Rügen unter „4. Beschwerdegründe“)
 - Für die in Frage kommenden Rügen von **verfassungsmässigen Rechten**, ergibt sich das rechtlich geschützte Interesse von A, mit Ausnahme der Legitimation zur Willkürüge, ohne weiteres **aus der Grundrechtsträgerschaft** und dem **Schutzbereich** (siehe zum Schutzbereich unter „4. Beschwerdegründe“).
- Nach BGER vermittelt das **Willkürverbot für sich allein kein rechtlich geschütztes Interesse** i.S.v. Art. 115 lit b BGG:
- Eine Gegen Ausnahme macht das BGER bei der Anrufung des Willkürverbots im Rahmen einer **konkreten Normenkontrolle**. Hier **ergibt sich das rechtlich geschützte Interesse direkt aus dem Willkürverbot**.
 - A ist damit auch **zur Willkürüge legitimiert**, da sie geltend macht, der Entscheid des Gemeinderats wende den **inhaltlich willkürlichen Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X** an.
 - Willkür in der Rechtsanwendung: Das rechtlich geschützte Interesse wird nur bejaht, wenn die **Norm**, deren Anwendung als willkürlich gerügt wird, **einen Rechtsanspruch des Beschwerdeführers begründet oder den Schutz seiner Interessen bezweckt**. Nach neuerer Praxis vermittelt das BÜG einen Rechtsanspruch auf einen willkür- und diskriminierungsfrei getroffenen Entscheid (BGE 138 I 305; KRK N. 1761). **Damit hätte A auch ein rechtliches Interesse an der Erhebung der Willkürüge**.

	<ul style="list-style-type: none"> • Betreffend allfälliger Rügen der Verletzung von Bundes- und kantonalem Recht ergäbe sich ihr rechtlich geschütztes Interesse direkt aus den gerügten Normen. • Betreffend die Rüge der Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, scheidet die materielle Beschwer am erforderlichen rechtlich geschützten Interesse. Grund dafür ist, dass es sich beim Grundsatz der Verhältnismässigkeit um ein Verfassungsprinzip und nicht um ein verfassungsmässiges Recht handelt. • A ist für die in Frage kommenden Rügen verfassungsmässiger Rechte inklusive Willkürzüge, Bundes- oder kantonalem Recht folglich materiell beschwert. <p>– <i>4. Aktuelles und praktisches Interesse</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Praxis verlangt zusätzlich ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerdeführung. (Das aktuelle und praktische Interesse wird in der Literatur teilweise auch als Teilaspekt des schutzwürdigen Interesses verstanden und deshalb im Zusammenhang mit der <i>materiellen Beschwer</i> geprüft → <i>Einmal Punkte geben für nähere Ausführung, entweder hier oder oben</i>). • Nach BGer ist das Interesse aktuell, wenn der gerügte Nachteil (also die materielle Beschwer) im Urteilszeitpunkt noch besteht. Praktisch ist das Interesse, wenn der Nachteil durch die erfolgreiche Beschwerdeführung beseitigt werden kann. • A ist noch nicht eingebürgert und hat deshalb ein aktuelles Interesse an der Beschwerdeführung, da dieser Nachteil andauernd besteht; der Nachteil kann zudem durch die erfolgreiche Beschwerdeführung beseitigt werden (z.B. durch Rückweisung an die Vorinstanz). • Das aktuelle und praktische Interesse ist damit zu bejahen. <p>– <i>Fazit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschwerdelegitimation von A ist gegeben. 	
<p>4. Beschwerdegründe</p>		
<p><i>Allgemeines</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der subs VB kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). – Dabei kann einerseits gerügt werden, der Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts verstosse gegen verfassungsmässige Rechte, und andererseits, die dem Entscheid zugrunde liegende kantonale Norm verstosse gegen verfassungsmässige Rechte (sog. diffuses System der konkreten bzw. vorfrageweisen Normenkontrolle) (KRK 1613 und 1649). – Als verfassungsmässige Rechte gelten: „Verfassungsbestimmungen, die dem Bürger einen Schutzbereich gegen staatliche Eingriffe sichern wollen oder welche, obwohl vorwiegend im öffentlichen Interesse erlassen, daneben auch noch individuelle Interessen schützen“. (BGE 131 I 366 E. 2.2). Verlangt werden also justiziable Rechtsansprüche, die Interessen und Schutzbedürfnisse des Einzelnen betreffen und deren Gewicht so gross ist, dass sie nach dem Willen des demokratischen Verfassungsgebers verfassungsrechtlichen Schutz bedürfen (Botschaft BV, BBI 1997 I 425; zum Ganzen KRK 1767 ff.). – Zu den verfassungsmässigen Rechten zählen demnach: 	<p style="text-align: center;">8</p> <p>Die gleiche Punktzahl wird vergeben, wenn die entsprechenden Grundsätze im Rahmen der einzelnen Rügen oder deren Ablehnung vorgebracht</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • die Grundrechte der BV, KV und justiziable Garantien in Menschenrechtsverträgen • gewisse Verfassungsnormen primär rechtsstaatlicher und föderalistischer Natur. <p>– Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde nicht gerügt werden kann die Verletzung von Bundesgesetzesrecht. So kann A unter anderem nicht rügen, Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X oder die Anwendung desselben verletze Art. 14 BÜG.</p> <p>– Ebenfalls nicht gerügt werden kann die Verletzung von kantonalem Gesetzesrecht. Die Rüge, Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X verstosse gegen § 21 Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Y ist entsprechend nicht zulässig.</p> <p>– Es gilt das qualifizierte Rügeprinzip nach Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG. Das Bundesgericht prüft die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist.</p>	werden.
Verletzung der Sprachenfreiheit (Art. 18 BV)	<p><u>RÜGE</u></p> <p>Der angefochtene Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts stützt sich auf eine Norm (Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X), welche die Sprachenfreiheit (Art. 18 BV) verletzt (vorfrageweise Überprüfung von Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X).</p> <p>– Begründung: Die kommunale Norm statuiert im Ergebnis eine Verpflichtung einbürgerungswilliger ausländischer Staatsbürger zum Erlernen einer Sprache, nämlich einer deutschschweizerischen Mundart, was einen Eingriff in ihre Sprachenfreiheit darstellt (vgl. KK 307).</p> <p><u>ZULÄSSIGKEIT</u></p> <p>Als Grundrecht ist die Sprachenfreiheit ein verfassungsmässiges Recht i.S.v. Art. 116 BGG. Die Rüge ist damit zulässig.</p>	4
Verletzung des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV)	<p><u>RÜGE</u></p> <p>Der angefochtene Entscheid des kantonalen VGer stützt sich auf eine Norm (Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X), welche das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2) verletzt (vorfrageweise Überprüfung von Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X).</p> <p>– Begründung: Durch die Anknüpfung an ein verpöntes Merkmal (Sprache) verletzt Art. 7 des Einbürgerungsgesetzes der Gemeinde X das Diskriminierungsverbot, da die Norm einbürgerungswillige benachteiligt, welche zwar die Amtssprache an ihrem Wohnort, aber nicht die deutschschweizerische Mundart sprechen. Diese werden gegenüber einbürgerungswilligen Personen diskriminiert, welche in der entsprechenden Sprachregion geboren sind oder aus anderen Gründen eine deutschschweizerische Mundart sprechen.</p> <p><u>ZULÄSSIGKEIT</u></p> <p>Als Grundrecht ist das Diskriminierungsverbot ein verfassungsmässiges Recht i.S.v. Art. 116 BGG. Die Rüge ist damit zulässig.</p>	4
Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV)	<p><u>RÜGE</u></p> <p>Der angefochtene Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts stützt sich auf eine Norm (Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X),</p>	4.5

<p>→ Sofern die Legitimation zur Willkürklage nicht unter „2.2. Beschwerderecht von A“ geprüft wurde, ist hier zusätzlich darauf einzugehen (Punktvergabe wie unter „2.2. Beschwerderecht von A“).</p>	<p>welche das Willkürverbot (Art. 9 BV) verletzt (vorfrageweise Überprüfung von Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Begründung: Ein Erlass ist „willkürlich im Sinne von Art. 9 BV, wenn er sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist“ (BGE 132 I 157 E. 4.1). Amtssprache am Wohnort der Beschwerdeführerin ist (Schrift-)Deutsch. Für die Integration (insbesondere die Verständigung im täglichen Leben und den Verkehr mit Behörden) werden keine Mundartkenntnisse benötigt. Damit fehlt es an sachlichen Gründen für das Erfordernis von gesprochenen Mundartkenntnissen. <p><u>ZULÄSSIGKEIT</u></p> <p>Als Grundrecht ist das Willkürverbot ein verfassungsmässiges Recht i.S.v. Art. 116 BGG. Die Rüge ist damit zulässig.</p>	
<p>Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV)</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit konnte bereits mangels materieller Beschwer unter dem Prüfpunkt „2.2. Beschwerderecht von A“ ausgeschlossen werden, sie wird daher reduziert bepunktet.</p> <p><u>RÜGE</u></p> <p>Der angefochtene Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts stützt sich auf eine Norm (Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X), welche den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) verletzt (vorfrageweise Überprüfung von Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X).</p> <p><u>ZULÄSSIGKEIT</u></p> <p>Beim Grundsatz der Verhältnismässigkeit handelt es sich um ein Verfassungsprinzip und nicht um ein verfassungsmässiges Recht i.S.v. Art. 116 BGG. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit kann damit nur im Zusammenhang mit der Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts geltend gemacht werden (Art. 36 Abs. 3 BV). Die Rüge ist damit nicht zulässig.</p>	<p>2.5</p>
<p>Verletzung des Verbots der Rechtsverzögerung bzw. des Beschleunigungsgebots (Art. 29 Abs. 1 BV)</p>	<p><u>RÜGE</u></p> <p>Aufgrund des rund vier Jahre dauernden Verfahrens vor dem kantonalen Verwaltungsgericht verletzt dessen Entscheid das Verbot der Rechtsverzögerung resp. das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Begründung: Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person den Anspruch darauf, dass ihre Sache innert angemessener Frist beurteilt wird. Das Rechtsverzögerungsverbot resp. Beschleunigungsgebot ist verletzt, wenn ein Entscheid entweder nicht innerhalb der prozessrechtlich vorgeschriebenen Frist, oder wenn eine solche fehlt, innerhalb der nach den Umständen angemessenen Frist getroffen wird. Im letztgenannten Fall wird die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Einzelfall anhand verschiedener Kriterien bestimmt: Umfang und Komplexität des Verfahrens; Bedeutung der Angelegenheit für die Partei bzw. Intensität des Grundrechtseingriffs; Mitverschulden der Partei an der Verzögerung. Ein Einbürgerungsverfahren ist für die betroffene Person von grosser Wichtigkeit. Zudem wird aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, dass A zur Verzögerung des Verfahrens beigetragen hätte (vgl. KK S. 491 ff. sowie Entscheid BGER 1D_6/2007 vom 25. Januar 2008, E. 4). Laut Sachverhalt datiert der Entscheid des Gemeinderats vom 21. Mai 2010. A hatte dagegen fristgerecht Beschwerde erhoben. Folglich hat das Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht (Entscheid vom 19. Juni 2014) knapp vier Jahre gedauert. Damit dürfte vorliegend die den Umständen angemessene Behandlungsfrist überschritten sein. 	<p>4.5</p>

	<p><u>ZULÄSSIGKEIT</u></p> <p>Als Grundrecht ist das Verbot der Rechtsverzögerung resp. das Beschleunigungsverbot ein verfassungsmässiges Recht i.S.v. Art. 116 BGG. Die Rüge ist damit zulässig.</p>	
<p>Verletzung des Grundsatzes des Vorrangs von Bundesrecht (Art. 49 Abs. 1 BV)</p>	<p><u>Variante 1</u></p> <p><u>RÜGE</u></p> <p>Der angefochtene Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts stützt sich auf eine Norm (Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X), welche Bundesrecht (Art. 14 BÜG), und damit den Grundsatz des Vorrangs von Bundesrecht (Art. 49 Abs. 1 BV) verletzt (vorfrageweise Überprüfung von Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Begründung: Nach Art. 14 BÜG ist bei einem Entscheid über die Einbürgerung zu prüfen, ob ein Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist. Die Einbürgerungsvoraussetzung, die Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X statuiert (Sprechen einer deutschschweizer Mundart), stellt kein zweckmässiges Kriterium dar, um im Sinn von Art. 14 BÜG die Eignung eines Bewerbers zur Einbürgerung festzustellen. Die kommunale Norm widerspricht damit Sinn und Zweck der bundesrechtlichen Regelung, den Entscheid über eine Einbürgerung von der Eignung des Bewerbers abhängig zu machen. Sie verletzt folglich Art. 49 Abs. 1 BV. <p><u>ZULÄSSIGKEIT</u></p> <p>Der Grundsatz des Vorrangs des Bundesrecht stellt nach h.L. und bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein verfassungsmässiges Recht i.S.v. Art. 116 BGG dar. Die Rüge ist damit zulässig.</p> <p><u>Variante 2</u></p> <p>Die Rüge der Verletzung des Vorrangs von Bundesrecht (Art. 49 Abs. 1 BV) durch Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X ist vorliegend aufgrund materieller Aussichtslosigkeit nicht zu erheben, da sich Art. 14 BÜG aufgrund systematischer Auslegung der angehängten Art. 12 und 14 BÜG an das Bundesamt für Migration richtet, und nicht an den Kanton oder die Gemeinde. Art. 7 Einbürgerungsgesetz der Gemeinde X kann somit den Zweck von Art. 14 BÜG nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die Rüge wäre aber theoretisch zulässig, da der Grundsatz des Vorrangs von Bundesrecht nach h.L. und bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein verfassungsmässiges Recht i.S.v. Art. 116 BGG darstellt.</p>	<p>3.5</p>
<p>5. Frist- und Formerfordernisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> – <i>1. Beschwerdefrist</i> <p><u>Hinweis:</u> Es wurde kein Kalender in der Prüfung abgedruckt, deshalb genügt hier zur vollen Punktzahl die Aufzählung der Grundsätze.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 117 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 BGG: Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. • Die Frist beginnt am Tag nach der Mitteilung zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG). • Der Stillstand vom 15. Juli bis 15. August ist zu beachten (Art. 46 Abs. 1 lit b BGG). 	<p>3.5</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Gemäss Sachverhalt wurde der Entscheid am 20. Juni 2014 zugestellt. Fristbeginn ist demnach der 21. Juni 2014. Fristende wäre damit grds. (ohne Einbezug des Stillstandes) der 20. Juli 2014 (Art. 117 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 BGG). Da es sich dabei um einen Sonntag handelt: Montag, 21. Juli (Art. 45 Abs. 1 BGG) Der Stillstand vom 15. Juli bis zum 15. August 2014 ist zu beachten (Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde müsste damit bis am Donnerstag, 21. August 2014 eingereicht werden. Mit heutiger Einreichung (am 18. Juli 2014) wäre die Frist also in jedem Fall gewahrt. <p>– 2. Form</p> <ul style="list-style-type: none"> A muss die Formerfordernisse von Art. 42 BGG einhalten. Insbesondere ist das qualifizierte Rügeprinzip gemäss Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG zu beachten. 	
6. Fazit	Das BGer wird auf die Beschwerde von A eintreten, da sämtliche formellen Voraussetzungen erfüllt sind.	1
	Gesamtpunktzahl	70.5

Aufgabe 2 (a)	Ist auch B befugt, gegen den Entscheid ein Rechtsmittel zu ergreifen?	Total 3.5
Lokalisierung des Problems	Die Nachbarin von A, Frau B, ist gehbehindert. A erledigt deshalb oftmals ihre Einkäufe für sie. Fraglich ist, ob Frau B als Dritte am Verfahren teilnehmen kann. Wie bei der Frage 1 dargelegt, kommt nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG in Frage.	0.5

<p>Beschwerderecht von Frau B im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerden</p>	<p><u>Hinweis:</u> Gefragt wurde nur nach der Legitimation von B („Ist auch B befugt, gegen den Entscheid ein Rechtsmittel zu ergreifen“). Ausführungen welche nicht die Legitimation von B betreffen werden deshalb nicht bewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Legitimation i.w.S. (Partei- und Prozessfähigkeit von B) <ul style="list-style-type: none"> • Partei kann nur sein, wer partei- und prozessfähig ist. • Parteifähig sind alle Personen, die rechtsfähig sind. Als natürliche Person des Privatrechts ist B rechtsfähig (vgl. Art. 11 ZGB) und damit parteifähig. • Prozessfähig ist, wer nach privatem oder öffentlichem Recht handlungsfähig ist. Die Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen setzt Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit voraus (vgl. Art. 12 ff. ZGB). Der SV enthält keine Hinweise, die Zweifel an der Handlungsfähigkeit von Frau B aufkommen lassen. • Frau B ist partei- und prozessfähig und damit zur Führung der Beschwerde berechtigt. – 2. Formelle Beschwer <ul style="list-style-type: none"> • Formell beschwert ist, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat. (Art. 115 lit. a BGG). Hat eine Partei am Vorverfahren teilgenommen, ist sie beschwert, wenn sie mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist (vgl. BGE 123 II 115, E. 2a). • Frau B hat am Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht nicht teilgenommen. Der SV enthält keinen Hinweis, welcher darauf schliessen lässt, dass B keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hatte. (Dies wäre etwa der Fall, wenn sie nichts vom Verfahren gewusst hat oder ihr die Parteistellung von der Vorinstanz versagt wurde). • B ist folglich nicht formell beschwert. <p>(Fazit: B ist aufgrund fehlender formeller Beschwer nicht zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert. Punkte: unten)</p> – 3. (Qualifizierte) Materielle Beschwer <ul style="list-style-type: none"> • Dritte sind zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert, wenn sie durch den angefochtenen Hoheitsakt in ihren eigenen, rechtlich geschützten Interessen berührt sind (Art. 115 lit. b BGG). • Der SV enthält keine Hinweise, dass B in ihren eigenen rechtlich geschützten Interessen berührt ist. <p>(Fazit: B ist aufgrund fehlender materieller Beschwer nicht zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert. Punkte: unten)</p> 	<p>Punkte unter „Fazit“</p>
<p>Fazit</p>	<p>Aufgrund der fehlenden formellen und/oder materiellen Beschwer ist B nicht zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für die volle Punktzahl müssen die folgenden Punkte enthalten sein: korrekte theoretische Ausführung der materiellen und/oder formellen Beschwer; Nennung der korrekten Rechtsgrundlage; korrekte Begründung der fehlenden materiellen und/oder formellen Beschwer; korrektes Fazit.</p>	<p>3</p>
	<p>Gesamtpunktzahl</p>	<p>3.5</p>

Aufgabe 2 (b)	Ist auch der Verein „Aktion Miteinander“ befugt, gegen den Entscheid ein Rechtsmittel zu ergreifen?	Total 9.5
Lokalisierung des Problems	<p>Der Verein „Aktion Miteinander“ setzt sich für den interkulturellen Austausch ein. Unter anderem berät er auch ausländische Bürger in rechtlichen Belangen. Fraglich ist, ob er auch legitimiert ist, am Verfahren teilzunehmen. Dem Verein stehen im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde grundsätzlich drei Beschwerdemöglichkeiten offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Ideelle“ Verbandsbeschwerde 2. Beschwerde in eigenem Namen 3. Egoistische Verbandsbeschwerde 	0.5
1. „Ideelle“ Verbandsbeschwerde	<ol style="list-style-type: none"> 1. Variante: Häfelin/Haller/Keller: Ideellen Verbänden steht im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde kein Beschwerderecht zu. 2. Variante: Kiener/Rütsche/Kuhn: Eine ideelle Verbandsbeschwerde kann (theoretisch) im Spezialgesetz vorgesehen sein. <ul style="list-style-type: none"> — Art. 50 ff. BÜG sehen kein Beschwerderecht von Verbänden vor. <p>Zwischenfazit: Der Verein „Aktion Miteinander“ kann den Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde nicht anfechten, da die ideelle Verbandsbeschwerde bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde nicht vorgesehen ist (1. Variante) respektive im Spezialgesetz vorgesehen sein kann, in Art. 50 ff. BÜG aber nicht aufgeführt wird (2. Variante).</p>	1.5
2. Beschwerde in eigenem Namen	<p>– 1. <i>Legitimation i.w.S. (Partei- und Prozessfähigkeit vom Verein „Aktion Miteinander“)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Partei kann nur sein, wer partei- und prozessfähig ist. • Parteifähig sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die rechtsfähig sind. Rechtsfähig sind die juristischen Personen des Privatrechts (Art. 53 ZGB). Der Verein „Aktion Miteinander“ ist gemäss Art. 1 Abs. 1 seiner Statuten ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB und damit rechtsfähig. • Prozessfähig ist, wer nach privatem oder öffentlichem Recht handlungsfähig ist. Juristische Personen sind handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind. Dabei handelt es sich bei einem Verein um den Vorstand gemäss Art. 69 ZGB. • Art. 4 der Statuten sieht den Vorstand vor. Dieser ist gemäss Art. 5 Statuten berechtigt, den Verein gegen aussen zu vertreten (was 	3

	<p>auch ohne explizite Erwähnung der Fall wäre).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verein „Aktion Miteinander“ ist partei- und prozessfähig und damit zur Führung der Beschwerde berechtigt. <p>– 2. <i>Formelle Beschwer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Formell beschwert ist, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat. (Art. 115 lit. a BGG). Hat eine Partei am Vorverfahren teilgenommen, ist sie beschwert, wenn sie mit ihren Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist (vgl. BGE 123 II 115, E. 2a). • Der Verein „Aktion Miteinander“ hat am Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht nicht teilgenommen. Der SV enthält keinen Hinweis, welcher darauf schliessen lässt, dass der Verein keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hatte. (Dies wäre etwa der Fall, wenn er nichts vom Verfahren gewusst hat oder ihm die Parteistellung von der Vorinstanz versagt wurde). • Der Verein „Aktion Miteinander“ ist folglich nicht formell beschwert. <p>(Fazit: Der Verein ist aufgrund fehlender formeller Beschwer nicht zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert. Punkte: unten)</p> <p>– 3. <i>(Qualifizierte) Materielle Beschwer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dritte sind zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert, wenn sie durch den angefochtenen Hoheitsakt in ihren eigenen, rechtlich geschützten Interessen berührt sind (Art. 115 lit. b BGG). • Der SV enthält keine Hinweise, dass der Verein in seinen eigenen rechtlich geschützten Interessen berührt ist. <p>– (Fazit: Der Verein ist aufgrund fehlender materieller <i>Beschwer</i> nicht zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert. Punkte: unten)</p> <p>– Zwischenfazit: Aufgrund der fehlenden formellen und/oder materiellen Beschwer ist der Verein „Aktion Miteinander“ nicht zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert.</p> <p><i>Hinweis:</i> Für die volle Punktzahl müssen die folgenden Punkte enthalten sein: korrekte theoretische Ausführung der materiellen und/oder formellen Beschwer; Nennung der korrekten Rechtsgrundlage; korrekte Begründung der fehlenden materiellen und/oder formellen Beschwer; korrektes Fazit.</p>	
<p>3. „Egoistische“ Verbandsbeschwerde</p>	<p>Die „egoistische“ Verbandsbeschwerde ist unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie sie vom BGer zu Art. 89 Abs. 1 BGG entwickelt wurden (BSK BGG-Biaggini, Art. 115 N. 1).</p> <p>Voraussetzungen für die Legitimation im Rahmen der egoistischen Verbandsbeschwerde:</p> <p>1. Juristische Persönlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um einen Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB (Art. 1 Abs. 1 der Statuten) <p>2. Der Verband ist statutarisch zur Wahrung der in Frage stehender Interessen seiner Mitglieder berufen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweck des Vereins „Aktion Miteinander“ ist gemäss Art. 2 seiner Statuten die Förderung des interkulturellen Austausches und die Beratung von Personen im Bereich des Migrationsrechts. 	<p>3.5</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Er ist klarerweise nicht statutarisch zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen seiner Mitglieder berufen. <p>3. Die Mehrheit oder eine grosse Zahl der Mitglieder ist von der Verfügung oder vom Entscheid betroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch wenn A Mitglied wäre ist diese Voraussetzung klarerweise nicht erfüllt, da nur eine Person betroffen ist. <p>4. Diese Mitglieder wären selbst zur Beschwerde legitimiert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut SV ist B Mitglied des Vereins. Sie und alle weiteren Mitglieder sind nicht legitimiert (siehe auch bei Frage 2 (a) Legitimation von B). <p>Zwischenfazit: Der Verein ist auch im Rahmen der „egoistischen Verbandsbeschwerde“ nicht zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert.</p>	
Fazit	Der Verein „Aktion Miteinander“ ist weder im Rahmen der „ideellen“, noch einer „egoistischen“ Verbandsbeschwerde sowie auch nicht im Rahmen einer Beschwerde in eigenem Interesse zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert.	1
	Gesamtpunktzahl	9.5

Maximale Punktzahl: 83.5

Frage 1: 70.5 Punkte
Frage 2 (a): 3.5 Punkte
Frage 2 (b): 9.5 Punkte